

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal

zum Brückenpark Müngsten

Präambel:

Der Brückenpark Müngsten ist das zentrale räumliche Gemeinschaftsprojekt der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal. Geographisch an der Stadtgrenze der drei Städte gelegen, mit überregionaler touristischer Ausstrahlung soll der Brückenpark in Zukunft stärker noch als heute zum Markenzeichen für die Kulturlandschaft der Bergischen Region werden und im touristischen wie auch im Standortmarketing für die Region eine herausragende inhaltliche Bedeutung erfahren.

Als Ort und Projekt mit gemeinschaftlicher und überregionaler touristischer Bedeutung kann der Brückenpark mit Schloss Burg verglichen werden.

Die Kooperation der drei beteiligten Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal bezieht sich zum einen auf die Phase der Projektentwicklung bis zur Realisierung. Die Grundlagen dazu sind bereits in den politischen Gremien beschlossen worden.

Nach Bau und Realisierung des Projekts ‚Brückenpark Müngsten‘ und investivem Impuls für die neue Positionierung des Standorts wird außerdem der dauerhafte Betrieb des Brückenpark Müngsten mit angemessenem Qualitätsstandard im Bereich der Unterhaltung und Pflege, ggfls. auch im Zusammenhang eines Veranstaltungsmanagements zukünftig ebenfalls als Gemeinschaftsaufgabe der drei Städte zu verstehen sein. Der vorliegende Kooperationsvertrag regelt einen Mindeststandard zu Erhalt und Pflege des Parks.

Die darüber hinaus gehende, denkbare Aufgabe eines umfassenden ‚Parkmanagements‘ mit Veranstaltungsmanagement und Standortentwicklung ist eine wünschenswerte Option, unabhängig bzw. ergänzend zum Mindestansatz für eine Parkpflege und bedarf im weiteren Projektverlauf der weiteren Entwicklung.

I. Entwicklung des Projektes bis einschließlich Realisierung

1. Die Städte führen das Projekt Brückenpark Müngsten durch. Basis sind die vorliegenden Beschlüsse der Räte. Damit werden der Gesamtkostenrahmen von 6,675 Mio. EUR sowie das planerische Grundkonzept vorgegeben.

Die investiven Maßnahmen werden vom Land mit 80 % bezuschusst. Den Eigenanteil teilen sich die Städte in gleichem Umfang, und zwar maximal bis zu 500.000,00 EUR pro Stadt.

Die Zahlung des Eigenanteils erfolgt nach Projektfortschritt unter Abrechnung der erwarteten Landeszuschüsse jeweils nach Rechnungsstellung durch die Stadt Remscheid binnen vier Wochen.

Kosten der Vorfinanzierung des Landeszuschusses und der Eigenanteile der Städte sind Bestandteil der Projektkosten.

2. Die Städte Remscheid und Solingen führen die auf ihrem Stadtgebiet notwendigen Bauleitplanverfahren durch und werden sie auf der Basis der notwendigen Untersuchungen und Gutachten mit der Bezirksregierung abstimmen und bis zum Frühjahr 2005 zur Satzungsreife bringen.

Den Aufwand für die Bebauungsplanung tragen die jeweiligen Städte selbst, soweit es sich nicht um externe Gutachten handelt, die im Rahmen des Projektes förderfähig sind.

3. Grundlage für die Bauausführung werden die auf der Grundlage des Wettbewerbsergebnisses zu erstellenden und im Rahmen des Regionalen Arbeitskreises Brückenpark Müngsten abzustimmenden Planungen des Ateliers Loidl aus Berlin sein (lt. Beschlüssen des Ausschusses für Stadtplanung, Verkehr und Umwelt der Stadt Solingen am 17.11.03, des Ausschusses für Stadtentwicklung und Strukturwandel der Stadt Remscheid am 24.11.03, des Steuerungsgremiums Talachsenprojekte der Stadt Wuppertal am 12.01.04).
4. Die fördertechnische Abwicklung erfolgt durch die Stadt Remscheid im eigenen Namen. Sie umfasst Antragstellung, Mittelabruf und den Verwendungsnachweis.

Die Aufträge zur Planung und Realisierung des Brückenpark Müngsten erteilt die Stadt Remscheid im eigenen Namen auf der Basis der sich aus den Zuwendungsbescheiden ergebenden Bestimmungen.

Die Stadt Remscheid übernimmt in gleicher Weise die Kostenkontrolle und wickelt die Verträge ab.

Im Rahmen der Kostenkontrolle ist vor jedem Vergabeverfahren zu überwachen, dass die voraussichtlichen Gesamtkosten unter Berücksichtigung der aktuellen Kostenermittlung innerhalb des in Tz. I.1 genannten Gesamtkostenansatzes bleiben.

Der Regionale Arbeitskreis Brückenpark Müngsten berät und unterstützt hierbei die Stadt Remscheid. Die Stadt Remscheid informiert den Regionalen Arbeitskreis Brückenpark Müngsten über den Fortgang des Projekts in den regelmäßig stattfindenden Arbeitskreissitzungen.

6. Der Grunderwerb im Rahmen der Landesförderung erfolgt zugunsten der jeweiligen belegenen Stadt.

II. Betrieb und Pflege des Brückenpark Müngsten

1. Nach dem Ausbau und der Gestaltung des Brückenpark Müngsten ist ein Mindeststandard der Pflege und Unterhaltung des Parks bezogen auf Reinigung, Verkehrssicherung, Freiraumpflege, Instandsetzung baulicher Anlagen sicherzustellen. Der Brückenpark Müngsten wird dabei als Wald- und Landschaftspark verstanden, der in seiner Gestaltung bewusst aufwändige gärtnerische und bauliche Pflegemaßnahmen nach dem Standard städtischer Parkanlagen vermeidet. Gleichwohl ist hoher Wert auf Sauberkeit und Reinigung sowie auf den strukturellen Erhalt der Flächencharaktere zu legen.
Pflege und Betrieb des Parks erfolgt auf Grundlage eines Lasten- und Pflichtenheftes. (Anlage 1)
Die Aufgabe des Betriebs und der Unterhaltung der sog. ‚Schwebefähre‘ soll in privater Trägerschaft erfolgen. Hierzu wird eine separate vertragliche Vereinbarung mit dem Betreiber getroffen. Hierin sind im Detail Betriebszeiten, Betriebsführung gemäß TÜV-Vorgaben und Sicherheitsbetrieb zu vereinbaren. Über ein Nutzungsentgelt sind Aufwendungen der Unterhaltung und Pflege sowie für Betriebspersonal zu decken. Der Bau der Schwebefähre erfolgt erst bei Nachweis eines kostenneutralen Betriebskonzepts.
2. Die verwaltungstechnische Abwicklung der Pflege und Bewirtschaftung des Brückenpark Müngsten einschließlich Rechnungslegung und Kostenkontrolle erfolgt durch die Stadt Remscheid, die die Aufträge im eigenen Namen vergibt und abwickelt. Die fachliche Vorarbeit (z.B. technische Betreuung, Erstellung der Leistungsverzeichnisse, Vorbereitung der Vergabe) wird durch den Arbeitskreis Brückenpark Müngsten geleistet. Ziffer I.5. gilt für die Erteilung von Aufträgen entsprechend. Die Lasten tragen die Städte zu gleichen Teilen.
3. Pflege und Bewirtschaftung erfolgen auf der Grundlage eines vom Arbeitskreis Brückenpark Müngsten aufzustellenden und jährlich fortzuschreibenden Bewirtschaftungsplans. Hierzu gehören auch die Maßnahmen zur Prüfung der Verkehrssicherung.
4. Der Rahmen für die Pflege und Bewirtschaftung wird durch den als Anlage 2 beigefügten Finanzierungsplan nach oben begrenzt. Alle Erträge, die die Städte im Zusammenhang mit dem Brückenpark Müngsten und ihren dort belegenen

Grundstücken erzielen, werden zur Finanzierung von Pflege und Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt und mindern die Belastungen der Städte. Dies gilt auch für Erträge, die mit den Städten wirtschaftlich verbundene Unternehmen erzielen.

5. Die Städte leisten jährlich zum 15. Januar Zahlungen nach dem als Anlage 2 beigefügten Finanzierungsplan.
6. Die Städte beabsichtigen, Erträge des Parkbetriebes im Zuge des weiteren Projektverlaufs zu konkretisieren und weiter zu entwickeln.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Einer Zustimmung aller Städte bedürfen
 - die Entscheidung über nachträgliche Änderungen der Ausführung, die das Grundkonzept berühren,
 - die Einleitung eines Vergabeverfahrens für Aufträge, die nicht durch den Kostenrahmen gem. Ziff. I 1 oder den Bewirtschaftungsplan gedeckt sind,
 - grundsätzliche Änderungen der Pflege- und Unterhaltungsstandards
 - das jährliche Pflege- und Unterhaltungskonzept
 - neue Elemente der Parkgestaltung und des Parkbetriebes
 - eine Trägerlösung für den Brückenpark, die an die Stelle dieser Vereinbarung tritt.

2. Die ständige Koordination und Abstimmung übernimmt der Regionale Arbeitskreis Brückenpark Müngsten, dieser besteht aus bis zu zwei Mitarbeitern der fachlich zuständigen Dienststellen jeder Stadt. Der Arbeitskreis trifft sich mindestens zweimal pro Jahr, bei Bedarf öfter. Die Benennung der Vertreter erfolgt unter Berücksichtigung des Standes des Projektes und der anstehenden Entscheidungen.

3. Diese Vereinbarung wird wirksam mit der Unterzeichnung aller Städte. Sie wird angesichts der Zweckbindungsfrist der Landeszuwendungen bis zum 31.12.2025 fest abgeschlossen.

Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf von einer Stadt gekündigt worden ist.

4. Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus einem wichtigem Grund möglich.

Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt insbesondere vor, wenn die Förderleistungen des Landes ausbleiben oder der investive Eigenanteil der Städte 500.000,00 EUR übersteigt. In diesem Fall werden die Städte versuchen, die Planungen an den dann gegebenen Rahmen in einer Weise anzupassen, die den Interessen aller Städte und den Zielen dieser Vereinbarung entspricht.

5. Im Falle der vorzeitigen Kündigung sind die Städte verpflichtet, das ihnen Mögliche zu tun, um die Fördergelder für das Projekt zu erhalten. Für den Fall, dass aufgrund der Kündigung Fördergelder zurückgezahlt werden müssen, verpflichten sich die Städte, die Stadt Remscheid von dem Rückzahlungsanspruch einschließlich Zinsen anteilig freizustellen.
6. Die Städte verpflichten sich gleichfalls, die Stadt Remscheid von der Rückzahlungsverpflichtung für Fördergelder anteilig freizustellen, die aus anderen Gründen als dem Rücktritt erfolgt.
7. Planung, Realisierung und Betrieb des Brückenpark Müngsten wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Remscheid geprüft. Die Städte Solingen und Wuppertal stellen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Remscheid alle geforderten Unterlagen zur Verfügung.
8. Die nach diesem Vertrag von den einzelnen Städten zu erbringenden planerischen und verwaltungstechnischen Eigenleistungen werden, auch soweit sie von Eigenbetrieben oder Eigengesellschaften erbracht werden, von diesen ohne Anrechnung auf ihren in diesem Vertrag besonders genannten Finanzierungsbeitrag geleistet, soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag eine anderweitige Regelung getroffen worden ist.